OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602861/2/KH

Datum:
Linz, 26. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R P, F x, x F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Dezember 2018, GZ: BHVBVerk-2018-444012/5-STO, VerkR96-18141-2018, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) sowie des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Höhe der in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Verwaltungsstrafe auf 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 336 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 27. Dezember 2018, GZ: BHVBVerk-2018-444012/5-STO, VerkR96-18141-2018, über R P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 337 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, das angeführte Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen worden war. Weiters wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) über den Bf verhängt, da ihm vorgeworfen wurde, keine geeignete Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitgeführt zu haben.

2. In seiner dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde gegen die Strafhöhe führte der Bf aus, dass er um Minderung der Strafe ersuche. Er habe monatliche Fixkosten von über 1.000 Euro, eine Wohnung, eine 9 Monate alte Tochter und seine Freundin in Karenz zu erhalten. Es tue ihm sehr leid für sein Vergehen und es werde nicht mehr vorkommen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat am 27. August 2018 um 18:11 Uhr in der Gemeinde F, H x Richtung V, Nr. x bei km x das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Fahrzeugklasse war, da ihm diese entzogen worden war. Weiters führte er keine geeignete, der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mit.

2. Die Beschwerde des Bf richtet sich nur gegen die Strafhöhe.

III. Beweiswürdigung:

1. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und der Bf die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt wurde vom Bf nicht bestritten, es liegen auch keine anderweitigen Gründen vor, daran zu zweifeln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 1 Abs. 3 FSG:

„(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]“

§ 37 Abs. 1 und 4 FSG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 102 Abs. 10 KFG:

„(10) Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen. Der Lenker hat diese Warnkleidung im Falle des § 89 Abs. 2 StVO 1960 beim Aufstellen der Warneinrichtung oder im Falle des § 46 Abs. 3 StVO 1960, wenn er sich auf einer Autobahn oder Autostraße außerhalb des Fahrzeuges aufhält, in bestimmungsgemäßer Weise zu tragen. Der Lenker hat bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens einen Unterlegkeil mitzuführen.“

§ 134 Abs. 1 KFG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die Beschwerde des Bf nur gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen richtet, bezieht sich die Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts nicht auf die Verwirklichung der Verwaltungsübertretung, das Straferkenntnis ist daher in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen. Der Ausspruch des Landesverwaltungsgerichts ist beschränkt auf die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Verwaltungsstrafen.

2.2. Zu Tatvorwurf 1) (Lenken eines Fahrzeugs auf Straße mit öffentlichem Verkehr ohne gültige Lenkberechtigung) ist auszuführen, dass es sich hiebei um ein qualifiziertes Delikt handelt, was sich auch in der Höhe der hiefür normierten Mindeststrafe von 726 Euro widerspiegelt, wobei im vorliegenden Fall lediglich eine geringfügig höhere Verwaltungsstrafe als die Mindeststrafe verhängt wurde. Gegen den Bf liegen mehrere rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen vor.

Allerdings wurde von der belangten Behörde die Tatsache, dass der Bf trotz entzogener Lenkberechtigung ein Fahrzeug aktiv im Straßenverkehr gelenkt hat, als erschwerend gewertet, obwohl dies bereits in der qualifizierten Strafbestimmung des § 37 Abs. 4 FSG berücksichtigt ist. Damit hat sie gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen, wonach die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe

berücksichtigt werden dürfen (vgl. VwGH 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Somit ist dieser Erschwerungsgrund nicht zu berücksichtigen.
Der Bf hat darüber hinaus ein Geständnis abgelegt. In Berücksichtigung dieser Tatsache sowie des oben erwähnten Doppelverwertungsverbots wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 336 Stunden) herabgesetzt, wobei diese Strafhöhe die Mindeststrafe darstellt und deshalb nicht mehr unterschritten werden kann.

2.3. Zu Tatvorwurf 2) (keine Warnweste mitgeführt) ist festzuhalten, dass der Bf für diese Verwaltungsübertretung mit lediglich 25 Euro bestraft wurde, was bei einem Strafrahmen von 5.000 Euro als äußerst geringe Strafhöhe anzusehen ist. Aufgrund der Tatsache des Vorliegens mehrerer Verwaltungsvorstrafen gegen den Bf ist die Höhe der verhängten Strafe insbesondere aus spezialpräventiver Sicht als notwendig und angemessen zu betrachten und wird in dieser Höhe bestätigt.

2.4. Da die für Tatvorwurf 1) verhängte Verwaltungsstrafe herabgesetzt wird, hat der Bf gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing